

Thema

Anforderungen an den Nachweis einer bedingungsgemäßen Entwendung eines Kraftfahrzeuges Behauptung eines Raubes durch den VN (§§ 12, 13 AKB)

Grundlagen

Grundsätzlich hat der VN eine bedingungsgemäße Entwendung des Kraftfahrzeuges, insbesondere auch einen Raub, zu beweisen, wenn er Versicherungsleistungen gemäß §§ 12, 13 AKB erlangen möchte. Er genügt seiner Beweislast bereits dann, wenn er Anzeichen beweist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das äußere Bild einer bedingungsgemäßen Entwendung darlegen und beweisen, also ein Mindestmaß an Tatsachen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluß auf eine Entwendung zulassen (BGH, VersR 1984, 29 f.; BGH, VersR 1991, 1047; BGH, VersR 1006, 575). Die bloße Anzeige einer Entwendung bei der Polizei genügt für den Nachweis alleine nicht. Ebenso wenig eine informatorische Anhörung des VN im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, wenn der VN nicht glaubwürdig ist, insbesondere Widersprüche und Ungereimtheiten vorliegen (BGH, VersR 1997, 691; 1998, 1012; OLG Karlsruhe, VersR 2002, 1550). Eine ergänzende Parteivernehmung des VN gemäß § 448 ZPO käme nur dann in Betracht, wenn für die Darstellung des VN eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht und „schon einiger Beweis“ erbracht ist. Hieran fehlt es jedoch in der Regel.

Aktuelles

LG Ffm. AZ 2-23 O 123/05

Das LG Frankfurt am Main hat in einem Urteil vom 01.06.2005 (AZ 2-23 O 123/05) einen vom VN behaupteten Raub unter folgenden Voraussetzungen nicht als bewiesen angesehen:

- Der VN hat behauptet, das von ihm als Leasingnehmer gefahrene Fahrzeug sei ihm in der Nacht in Frankfurt mit vorgehaltener Schußwaffe geraunt worden. Beim Anhalten an einer Lichtzeichenanlage sei plötzlich von einer ihm unbekanntem männlichen Person die Beifahrertür geöffnet worden. Die Person habe ihn – unter Bedrohung mit einer Schußwaffe – aufgefordert, das Fahrzeug zu verlassen. Der VN habe die Drohung sehr ernst genommen und habe den Pkw fluchtartig verlassen. Nach dem Verlassen habe er plötzlich eine weitere Person, die auf der Fahrerseite des Fahrzeuges stand, bemerkt, welche ebenso wie die auf der Beifahrerseite stehende Person sofort einstieg und mit dem Fahrzeug flüchteten.
- Der VN erstattete sogleich bei der Polizei Anzeige. Das Fahrzeug und der Fahrzeugschein, welcher sich im Fahrzeug befunden haben soll, wurden nicht mehr aufgefunden.
- Kurz vor dem angeblichen Raub hat der Kläger unstreitig seiner Frau und in der Nachbarschaft erzählt, daß ihm das streitgegenständliche Fahrzeug gestohlen worden sei. Seine spätere Behauptung zu diesem widersprüchlichen Vortrag, er habe den Pkw lediglich einem Bekannten ausgeliehen und hätte dies weder gegenüber seiner Frau noch in der Nachbarschaft erzählen können bzw. wollen, deswegen habe er von einem Raub berichtet, konnte nicht bestätigt werden. Nähere Angaben zur Person bzw. zur Anschrift des Bekannten hat der VN nicht machen können.
- Im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung hat der VN wiederholt widersprüchliche Angaben gemacht, insbesondere zu Fahrstrecken und Besuchen von verschiedenen Personen am angeblichen Tag des Raubes.

Schlußbetrachtung

Das LG Frankfurt am Main (a.a.O.) beurteilt den vorliegenden Sachverhalt unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Nachweis eines Mindestmaßes an Tatsachen, aus denen sich das äußere Bild einer Entwendung ergibt. Hierbei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, daß der VN den Nachweis der Entwendung zu führen hat und ihm lediglich **Beweiserleichterungen** zubilligt werden, indem er (nur) Tatsachen beweisen muß, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das äußere Bild einer bedingungsgemäßen

Entwendung darstellen. An den Nachweis dieses „Mindestmaßes an Tatsachen“ werden deshalb **strenge Anforderungen** gestellt. Bloße Behauptungen des VN oder bestimmte eigene Handlungen, wie z. B. eine Anzeige bei der Polizei, genügen in der Regel nicht für den Nachweis eines „äußeren Bildes“ einer Entwendung. Eine mündliche Anhörung des VN kann ausreichen, wenn dieser glaubwürdig ist, glaubhafte Angaben macht und der sonstige Sachverhalt frei von Widersprüchen und Ungereimtheiten ist. Die Frage einer Anhörung des VN nach § 141 ZPO oder einer Vernehmung nach § 448 ZPO stellt sich jedoch grundsätzlich nur, wenn die Partei sich in Beweisnot befindet (BGH, VersR 1997, 733).

++

Thema

Anforderungen an den Nachweis eines Kfz-Diebstahls (§ 12 1 I a AKB) Verdachtsmomente für das Vortäuschen des Diebstahls

Kurzer Beitrag

Das LG Frankfurt am Main hat in einem Urteil vom 24.05.2005 (AZ 2/07 O 430/04) den Diebstahlsnachweis bezüglich eines als entwendet angegebenen Kraftfahrzeuges nicht als erwiesen angesehen. Insbesondere sei es dem VN nicht gelungen, das äußere Bild eines Diebstahls hinreichend darzulegen.

Nach dem Vortrag des VN sei ein Fahrzeugschlüssel wenige Wochen vor dem Verschwinden seines Fahrzeuges und der Fahrzeugschein am Vorabend abhanden gekommen. Hierfür konnte der VN keine plausible Erklärung liefern. Außerdem hat der VN erklärt, der Fahrzeugbrief, welchen er in der Wohnung aufbewahrt haben will, sei verschwunden. Hinzukomme noch, daß der VN Schulden bei einem Freund etwa in Höhe des erlösten Kaufpreises des Fahrzeuges hatte. Von Bedeutung für die Entscheidung war außerdem ein Wiederauftauchen des angeblich gestohlenen Fahrzeuges des Klägers. Der Käufer hat im Ermittlungsverfahren ausgesagt, er habe das Fahrzeug von dem VN gekauft. Bei dem Kauf seien ihm neben dem Fahrzeug noch ein Schlüssel, der Fahrzeugschein und auch der Fahrzeugbrief ausgehändigt worden. Im hierauf eingeleiteten Strafverfahren gegen den VN hat der Käufer des Fahrzeuges jedoch dann erklärt, er habe das Fahrzeug nicht von dem VN gekauft, sondern von jemand anderem.

Das OLG Frankfurt am Main hat sich in einem Beschluß vom 10.08.2005 (AZ 7 U 110/05) im wesentlichen der Ansicht des LG Frankfurt am Main angeschlossen und ausgeführt, wenn ein Kraftfahrzeug samt passendem Schlüssel sowie Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief an einen Dritten verkauft werde, spreche viel dafür, daß dies mit dem Willen des Berechtigten vor sich gegangen sei. Dieser Verdacht werde verstärkt, wenn Schlüssel, Fahrzeugschein und -brief an verschiedenen Stellen verwahrt werden, zu denen Fremde keinen Zugang haben. Denn unter diesen Umständen sei es unwahrscheinlich, daß sich ein Dritter Zugang zu sämtlichen Gegenständen verschaffen konnte.

++

Thema

Alleinhaltung des Auffahrenden bei vorausgegangenem Spurwechsel des Vordermannes Unfall im Kolonnenverkehr (§ 17 I StVG; § 4 I StVO)

Grundlagen

Bei einem Auffahrunfall spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß der Auffahrende den Unfall schuldhaft herbeigeführt hat, weil er entweder unachtsam, mit einer angesichts der Sichtweise zu hohen Geschwindigkeit oder ohne ausreichenden Abstand gefahren ist (BGH, VersR 1989, 54; 1987, 1241; vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 4 StVO, Rdnr. 17 ff. m.w.N.). Ein Kraftfahrer kann sich grundsätzlich nicht darauf verlassen, daß ein vor ihm fahrendes Kraftfahrzeug heftiges Bremsen unterläßt (BGH, NJW 1987, 1075). Wer keinen ausreichenden Sicherheitsabstand einhält, haftet selbst dann teilweise mit, wenn der Schaden durch grob verkehrswidriges Verhalten eines anderen überwiegend verschuldet worden ist (OLG Saarbrücken, DAR 1988, 382). Im innerörtlichen Verkehr muß stets mit einem Anlaß zum

Bremsen gerechnet werden, so daß den Auffahrenden auch dann eine Mithaftung trifft, wenn das vorausfahrende Kraftfahrzeug stark und ohne zwingenden Grund abgebremst wird (OLG Düsseldorf, VersR 1978, 331; OLG Koblenz, VM 1992, Nr. 116).

Aktuelles

AG Ffm. AZ 31 C 1836/05-16

Das AG Frankfurt am Main hat in einem Urteil vom 28.09.2005 (AZ 31 C 1836/05-16) eine alleinige Haftung eines auffahrenden Kraftfahrers unter folgenden Voraussetzungen angesehen:

- Vor dem Auffahrenden hatte ein Kraftfahrzeug einen Spurwechsel auf die vom Auffahrenden benutzte Fahrspur bereits vollendet gehabt.
- Zum Auffahrunfall kam es nur deshalb, weil der Auffahrende auf das erneute Abbremsen des den Spurwechsel bereits vollendeten vor ihm befindlichen Fahrzeuges nicht mehr gefaßt war. Den Auffahrenden könne nicht entlasten, daß sich der Unfall im dichten Berufsverkehr, in dem die Fahrzeuge in Kolonne Stoßstange an Stoßstange fahren, ereignete. Diese Umstände hätten für den Auffahrenden besonderen Anlaß zu ausreichendem Sicherheitsabstand gegeben. Das Fahren „Stoßstange an Stoßstange“ sei auch im frühmorgendlichen Berufsverkehr kein unvermeidbares Fahrverhalten.

Schlußbetrachtung

In der Entscheidung des AG Frankfurt am Main (a.a.O.) wird sachgerecht herausgestellt, daß von dem Grundsatz der Alleinschuld des auffahrenden Kraftfahrers nur in Ausnahmefällen abgerückt werden kann. Auch besondere Verkehrslagen, bei welchen üblicherweise ein dichtes Auffahren der einzelnen Kraftfahrzeuge stattfindet, wie z. B. der dichte Berufsverkehr im innerstädtischen Bereich, rechtfertigt nicht das fehlende Einhalten eines angesichts der örtlichen Gegebenheiten und der gefahrenen Geschwindigkeit ausreichenden Sicherheitsabstands zum Vorausfahrenden.

Will der Auffahrende eine Mithaftung oder sogar eine Alleinhaftung des Vorausfahrenden beweisen, ist er gehalten, den **Anscheinsbeweis** für seine Alleinschuld durch die Möglichkeit eines **atypischen Verlaufs** zu erschüttern, welcher von ihm darzulegen und zu beweisen ist (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 4 StVO, Rdnr. 18). Ein derartiges atypischer Verlauf liegt z.B. dann vor, wenn aufgrund erwiesener Tatsachen die Möglichkeit besteht, daß der Vorausfahrende unvorhersehbar ruckartig zum Stehen gekommen ist (OLG Koblenz, NJW-RR 1999, 175) oder wenn der Vorausfahrende erst wenige Augenblicke vor dem Auffahrunfall in den Fahrstreifen des Auffahrenden gewechselt ist, mithin ein Einscheren unmittelbar vor dem Überholten und sofortiges Bremsen vorliegt (vgl. *Hentschel*, a.a.O.).